

Ausländerbehörde zeigt Flüchtlingshelfer wegen „Schleuserei“ an

Aleksandar Ceh ist seit 18 Jahren in der Flüchtlingsarbeit tätig. Unter anderem ist er Vorstandsmitglied der AGARP - Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Rheinland-Pfalz und rheinland-pfälzischer Delegierter beim Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat. Er weiß außerdem selbst, was es bedeutet, auf der Flucht zu sein. Ihm wird nun von der Wormser Ausländerbehörde vorgeworfen, eine serbische Familie ins Land geschleust zu haben. Die Behörde hat Strafanzeige gegen ihn gestellt. Ein Interview von Agnes Andrae



Aleksandar Ceh
von der Arbeitsge-
meinschaft der
Ausländerbeiräte
Rheinland-Pfalz
AGARP

Herr Ceh, die Wormser Ausländerbehörde hat gegen Sie mit dem Vorwurf der Schleuserei einer Familie nach Deutschland Strafanzeige gestellt. Wie kam es dazu?

Ich bin seit vielen Jahren in der Flüchtlingsarbeit aktiv und habe täglich mit Gesetzen zu tun. Ich habe also Erfahrung in dem Bereich. In Worms und vielen anderen Städten in Rheinland-Pfalz wenden sich Leute an mich und wollen Unterstützung. Anfang des Jahres hat sich Herr Z. telefonisch an mich gewendet. Er hat meine Telefonnummer von seinen Verwandten bekommen, die, wie er sagte, selbst keinen sicheren Aufenthaltsstatus haben, sondern einen befristeten. Er hat mich um Hilfe gebeten, weil er eine schwer traumatisierte Frau und ein fünfjähriges Kind hat. Er sagte mir, dass seine Frau die Situation nicht mehr ertragen könne und sie versucht hatte, sich das Leben zu nehmen. Ich habe ihn gebeten, sich beim Herrn H. (ein Unterstützer der Flüchtlinge in Worms, Anm. d. Red.) zu melden, weil ich es zeitlich nicht mehr schaffe. Nach ein paar Tagen hat Herr H. die Unterstützung wegen sprachlicher Barriere

abgelehnt und erst dann habe ich mich aus Mitleid entschieden, dass wir die Familie gemeinsam zu den Behörden begleiten, bei denen sich die Familie nach §15a Aufenthaltsgesetz meldet und somit an die notwendige medizinische Versorgung kommt.

Nun war die Frau tatsächlich bei einer qualifizierten deutschen Psychologin, die ihr eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) attestiert hat. Aus diesem Gutachten konnte ich entnehmen, dass der Grund dieser posttraumatischen Belastungsstörung eine brutale Vergewaltigung gewesen ist und die Frau ganz schwere Verletzungen im Genitalbereich, aber auch Verletzungen der Seele erlitten hat. Sie war ganz dringend auf die medizinische Versorgung, zunächst einmal auf eine starke medikamentöse Behandlung, angewiesen. Kurz gesagt brauchte sie beruhigende Medikamente, die nur ein Psychiater verschreiben kann. Weil ich weiß wie es ist, wenn die Seele wehtut, habe ich mit der Familie beim Leiter des zuständigen Sozialamtes der Stadt Worms vorgesprochen und für sie die Leistungen zum Lebensunterhalt, Unterkunft und

medizinische Versorgung gemäß §10a „örtliche Zuständigkeit“ des Asylbewerberleistungsgesetzes beantragt. Herr H. war dabei.

Wie hat das Sozialamt reagiert?

Der Leiter des Sozialamtes hat den Antrag der Familie ohne Erteilung eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides abgelehnt, was mich zunächst einmal ganz stutzig gemacht hat. So habe ich kurzerhand einen Antrag auf einstweilige Anordnung vorbereitet, den ich dem zuständigen Dezernenten für Soziales mit der Bitte um Überprüfung vorgelegt habe. Den Antrag wollte ich parallel zum Widerspruchsverfahren an das zuständige Sozialgericht in Mainz schicken. Der Dezernent hat sich als ein sehr kooperativer Mensch erwiesen und ließ den Antrag durch die Rechtsabteilung der Stadt Worms prüfen. Innerhalb von zwei Tagen hat die Familie, die ihnen durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (vom Juli 2012, Anm. d. Red.) zustehenden Leistungen vom Sozialamt der Stadt Worms bekommen. Der zweite Gang ging zur Ausländerbehörde, wo ich mit der Familie (wieder im Beisein vom Herrn H.)

eine Meldung nach §15a AufenthG in Verbindung mit einem Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaften gemacht habe.

Die Meldung und den Antrag hat der Leiter der Ausländerbehörde mündlich, auch ohne Erteilung eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides, abgelehnt. Ich wies den Leiter der Ausländerbehörde darauf hin, dass sich die Bundesregierung im Jahre 2005 Gedanken über illegal Eingewanderte und somit auch im Gebiet der BRD illegal lebenden Menschen gemacht hat. Damals betrug die Zahl schätzungsweise 10000 (und eine hohe Dunkelziffer, Anm.). Es wurde der §15a AufenthG ins Leben gerufen. Damals hat das rheinland-pfälzische Innenministerium im Auftrag für die rheinland-pfälzische Landesregierung ein Rundschreiben an alle Ausländerbehörden per Fax versendet, in dem Schritt für Schritt beschrieben ist, wie mit Illegalisierten zu verfahren ist, die von der örtlichen Ordnungsbehörde aufgegriffen werden oder sich der örtlichen Ordnungsbehörde selbst stellen. Er sagte mir, was im Jahre 2005 erlassen wurde, ist heute nach neun Jahren nicht mehr gültig.

Was haben Sie daraufhin unternommen?

Da ich bei Gesetzestexten mit Leib und Seele dabei bin, war die Aussage für mich ein Schlag ins Gesicht. Ich habe ihn darauf hingewiesen, dass er lediglich ein ausführendes Organ ist und die Gesetze, die durch den Gesetzgeber vorgegeben sind, umzusetzen hat. Ich habe ihn auch darauf hingewiesen, dass die Erlasse und Rundschreiben solange Gültigkeit behalten, bis sie wieder aufgehoben werden. In diesem Fall gab es keine Aufhebung durch den Gesetzgeber. Natürlich war der

Leiter der Ausländerbehörde außer sich vor Wut, als er von der ADD erfahren hatte, dass der Herr Ceh vollkommen im Recht ist und eine Reiseunfähigkeit auch einen Duldungsgrund darstellt. Somit bleibt diese Familie vom Königsteiner Schlüssel ausgeschlossen und wird der Stadt Worms zugewiesen. Die ADD wies ihn darauf hin, dass er verpflichtet ist, dieses Verfahren nach §15a AufenthG durchzuführen und in diesem Verfahren das BAMF zu beteiligen. Danach sagte mir der Leiter, dass er so etwas nicht akzeptieren will und er sehr darüber besorgt ist, dass sich das im Kreise der Flüchtlinge herum-spricht und dass die alle nach Worms kommen werden. Das war der Grund für die Anzeige. Weil der Leiter der Ausländerbehörde aber wusste, dass ich ehrenamtlich in Flüchtlingsarbeit aktiv bin und Vorsitzender der AGARP bin, geht dieser Schuss nach hinten los.

Wie kommt die Ausländerbehörde dazu, Ihnen Schleuserei vorzuwerfen?

Das weiß ich auch nicht. Mein Anwalt hat Akteneinsicht beantragt. Da müsste die Begründung zu lesen sein. Die Ausländerbehörde will nun den Ball flach halten und äußert sich nicht öffentlich dazu. Ich verstehe den Vorwurf nicht und kann ihn nicht nachvollziehen.

Welche Chancen haben Sie in dem Verfahren? Welche Konsequenzen müssen Sie befürchten?

Es ist gar nichts zu befürchten und die Anzeige wird wohl fallen gelassen. Für eine Anzeige muss es eine Tatzeit, einen Tatrahmen und -ort geben. Das gibt es in meinem Fall nicht. Daher kann mir auch nichts passieren. Das wäre ja noch schöner, dass sobald man jemanden unterstützt, man mit einem

Bein im Knast steckt. Ich erwarte von einem Leiter der Ausländerbehörde, dass er sich in die Verwaltungsvorschriften zum AufenthG einliest. Hätte er das getan, dann wüsste er, dass in einer Verwaltungsvorschrift geschrieben ist: „Handlungen von Personen, die im Rahmen ihres Berufes oder ihres sozial anerkannten Ehrenamtes tätig werden (insbesondere Apotheker, Ärzte, Hebammen, Angehörige von Pflegeberufen, Psychiater, Seelsorger, Lehrer, Sozialarbeiter, Richter oder Rechtsanwälte), werden regelmäßig keine Beteiligung leisten, soweit die Handlungen sich objektiv auf die Erfüllung ihrer rechtlich festgelegten bzw. anerkannten berufs-/ehrenamtsspezifischen Pflichten beschränken. Zum Rahmen dieser Aufgaben kann auch die soziale Betreuung und Beratung aus humanitären Gründen gehören, mit dem Ziel Hilfen zu einem menschenwürdigen Leben und somit zur Milderung von Not und Hilflosigkeit der betroffenen Ausländer zu leisten.“

Aus diesen Gründen gehe ich davon aus, dass die Staatsanwaltschaft nicht mal Anklage erheben wird, weil eine Anklage ihren Sinn und Zweck darin hat, eine konkrete Tat, an einem konkreten Tag bzw. in einem konkreten Zeitraum festzuhalten. Die gesetzlichen Merkmale, die für eine Vielzahl von Fällen gelten sollen, sollten nunmehr auf die mir vorgeworfene Tat ausgelegt werden. Der Sachverhalt soll demnach in den konkreten Paragraphen „gepresst“ werden. Gelingt dies nicht, dann ist die Anklage fehlerhaft und kommt erst gar nicht zustande.

An dieser Stelle stellt sich die Frage: Was macht mehr Sinn? Sich im Falle eines Suizides gemäß §323c StGB wegen unterlassener

Hilfeleistung anklagen zu lassen und dies das ganze Leben mit sich zu tragen, oder sich von einem kleinen Verwaltungsmenschen offensichtlich unbegründet anzeigen zu lassen, der damit prahlt, dass sein Vater mit der deutschen Wehrmacht im zweiten Weltkrieg an der Front in Griechenland gewesen ist?

Die Ausländerbehörde der Stadt Worms gilt als eine der restriktivsten des Landes Rheinland-Pfalz. Der Leiter der Behörde war bis zur seine Beförderung ausschließlich für die Rückführungen und aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zuständig. Der Landkreis Alzey-Worms beschäftigt gemeinsam mit der Stadt Worms mit einer halben Stelle einen Tierarzt zur Begutachtung schwer traumatisierter Flüchtlinge. Ist das noch zeitgemäß und menschenwürdig? Für mich nicht.

Wie ist Ihr Verhältnis zur Ausländerbehörde derzeit? Wird dadurch Ihre Arbeit beeinträchtigt?

Ich stelle weiter Anträge – per Email – und begleite weiter Menschen. Ich habe der Ausländerbehörde versprochen, dass ich weiter machen werde. Die haben sich erhofft, dass ich meine Arbeit aufhöre. Ich werde Öffentlichkeitsarbeit machen. Mittlerweile habe ich mehr Akzeptanz von der Stadt und den Behörden. Die CDU stellt den Dezernenten für Ausländerrecht und ich habe den Eindruck, dass die einsehen, dass die

Strafanzeige gegen mich ein Fehler war. Die wussten nicht, wer ich bin. Sonst hätten die das wahrscheinlich nicht gemacht. Die haben die Gesetze auszuführen; die Ausländerbehörde ist ja ausführendes Organ, dafür werden die bezahlt und daher muss ich denen gegenüber auch meine Funktion nicht sagen.

Was geschieht nun mit der serbischen Familie? Wie geht es mit ihnen weiter?

Die Frau ist auf Grund ihrer Traumatisierung reiseunfähig. Von der Ausländerbehörde wurde ein Gutachten bei einer Psychologin und Amtsärztin beantragt, das bestätigt, dass sie krank ist. Mittlerweile hat die Familie eine Duldung und bekommt wahrscheinlich eine Aufenthaltserlaubnis nach dem fünften Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes, weil die Frau dauerhaft nicht abzuschieben ist.<